Andreas Maurer

SWP **Berlin, 19. Mai 2003**

Die Entwürfe für die verstärkte Zusammenarbeit: Artikel 32b in Teil I Titel V und Artikel I bis P in Teil II der Verfassung

Am 14. Mai 2003 hat das Präsidium des Konvents die Vorschläge für Artikel 32b in Teil I und für die Artikel I bis P in Teil II der Verfassung zur verstärkten Zusammenarbeit vorgelegt. Im folgenden werden in der ersten linken Spalte der Originaltext des Präsidiums, in der zweiten mittleren Spalte mögliche Änderungen dieses Textes und in der dritten, rechten Spalte Anmerkungen und Kommentare hierzu vorgestellt.

Der Mechanismus der verstärkten Zusammenarbeit wurde durch den Amsterdamer Vertrag eingeführt und durch den Vertrag von Nizza geändert.

Der vorgeschlagene **Artikel 32 b definiert** die Grundzüge des Mechanismus der verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Die für den zweiten Teil der Verfassung vorgeschlagenen **Artikel I bis P** behandeln die Verfahren und Grenzen der verstärkten Zusammenarbeit, die Bestimmungen für ihre Durchführung sowie das Ermächtigungsverfahren und das Verfahren für die spätere Beteiligung anderer Mitgliedstaaten.

Der Entwurf des Präsidiums
- vereinfacht und vereinheitlicht das Ermächtigungsverfahren zum Eintritt in eine verstärkte Zusammenarbeit und das Verfahren für die spätere Beteiligung an einer bestehenden verstärkten Zusammenarbeit,
- stärkt die Rollen der Kommission und des Europäischen Parlaments zum Zeitpunkt der Aufnahme der verstärkten Zusammenarbeit,
- schlägt vor, daß der Ermächtigungsbeschluß in bestimmten Fällen Voraussetzungen für die Beteiligung an einer verstärkten Zusammenarbeit festlegen kann,
- legt die Mindestteilnehmerzahl auf ein Drittel der Mitgliedstaaten fest, und
- erweitert den Anwendungsbereich der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der GASP.

Im Einzelnen sind die folgenden Punkte kritisch zu prüfen:

1. Das Konventspräsidium führt in seinen Kommentaren zu den vorgeschlagenen Artikeln aus, daß der derzeit gültige Artikel 27 a EUV (GASP) durch Artikel 32 b abgedeckt würde. In Artikel 27 a EUV heißt es, daß die verstärkte Zusammenarbeit in der GASP zum Ziel hat, "**die Werte** der gesamten Union zu wahren und ihren Interessen zu dienen, unter **Behauptung der Identität der Union als kohärenter Kraft auf internationaler Ebene**". In den im ersten Teil des Verfassungsvertrags definierten Zielsetzungen der verstärkten Zusammenarbeit sollte daher die Systematik der Artikel 2 und 3 des Verfassungsvertrages eingehalten („die Werte und Ziele der Union") sowie auf die Zielsetzung hingewiesen werden, daß eine verstärkte Zusammenarbeit mit der **Kohärenz der Union** – im Hinblick auf die interinstitutionellen Beziehungen und auf die Politiken – und ihrer Identitätsbehauptung auf internationaler Ebene vereinbar ist.

2. Da der Rat nach Artikel M des Verfassungsvertragsentwurfs mit Ausnahme der GASP an die Zustimmungspflicht des Parlaments gebunden ist, sollte im ersten Teil der Verfassung nicht der falsche Eindruck erweckt werden, daß die verstärkte Zusammenarbeit ausschließlich vom Rat „gewährt“ wird.

   Auch die Formulierung des letzten Satzes von Artikel 32b (2) entspricht nicht dem in Artikel M definierten Verfahren. Wenn im ersten Verfassungsvertragsteil auf das Ermächtigungsverfahren des Artikel M hingewiesen werden soll, dann wäre eine Formulierung zu wählen, in der alle beteiligten Organe aufgeführt werden.

3. Artikel J: Dieser Artikel sollte nicht als ‚Interpretationshilfe‘ gegen Artikel 32 b (1) verstanden werden dürfen. Artikel J sollte zur Vervollständigung der die Zusammenarbeit ‚einhegenden‘ Verfassungsbestimmungen auch auf die einer verstärkten Zusammenarbeit auferlegten Grenzen der Artikel 5 und 7 des Teils I des Verfassungsvertrages hinweisen.
4. Artikel K: Artikel 8 (5) des Verfassungsvertrages legt bisher fest: „Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten einander und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus der Verfassung ergebenden Aufgaben.“ Da Artikel K implizit auf diesen Grundsatz verweist, sollte die Formulierung von Artikel K weitestgehend derjenigen des Artikel 8 (5) entsprechen.
5. Artikel L: Angesichts einer EU mit insgesamt 25 Staaten wäre zu prüfen, ob in Artikel L auch festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen die verstärkte Zusammenarbeit zugunsten der ‚normalen‘ Gemeinschafts-/Unionsmethode weichen soll: Geht man davon aus, daß die verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der in Artikel 17 b des Verfassungsvertrages definierten qualifizierten Mehrheit begründet wird, könnte bei einer an der Zusammenarbeit teilnehmenden Zahl von 13 Staaten (>50%), die 3/5 der EU-Bevölkerung repräsentieren, geprüft werden, ob Rahmen und Umsetzungsacquis der Zusammenarbeit nicht doch wieder in die üblichen EU-Verfahren überführt werden.
6. Artikel M (2): Sollte die Idee der doppelten Verankerung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten in Rat und Kommission und dabei auch die Entwicklung des „Doppelhutcharakters“ in Richtung und zugunsten der Kommission aufrechterhalten werden, dann wäre die im Präsidiumsvorschlag vorgenommene ‚Teilung‘ der Prüfzuständigkeiten aufzuheben. Welche Aufgaben die Kommission als Kollegium und der Minister für Auswärtige Angelegenheiten im Besonderen übernehmen, wäre der Entwicklung der beiden Institutionen an heim zu stellen.
7. Dem Europäischen Parlament sollte auch im Bereich der GASP wenigstens das Konsultationsrecht gewährt werden. Die einfache, folgenlose Unterrichtung des EP genügt jedenfalls nicht für Formen der Zusammenarbeit in der GASP, die im weiteren Verlauf ihrer Umsetzung Folgen für die Haushaltsbehörde der EU haben.
8. Artikel N: Zum Beschluß über die Beteiligung weiterer Staaten an einer verstärkten Zusammenarbeit empfiehlt sich das Konsultationsrecht des EP mit der Einschränkung, daß der Rat eine Frist für die Abgabe der EP-Entschließung festlegen darf. Als Modell könnte auf Artikel 39 EUV zurückgegriffen werden.
9. Artikel P: Nach Artikel 25 ff. des Verfassungsvertrages wirken EP und Rat gemeinsam auf Vorschlag der Kommission an der Verabschiedung der einschlägigsten Akte der EU mit. Daher wäre in Artikel P auch auf die Rolle des EP im Rahmen der allgemeinen Kohärenzwahrung hinzuweisen.

VORGESCHLAGENE TEXTENTWÜRFE DES PRÄSIDIUMS	MÖGLICHE ÄNDERUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND KOMMENTARE
Artikel 32b (Verstärkte Zusammenarbeit)	**Artikel 32b (Verstärkte Zusammenarbeit)**	
(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können in den Grenzen und nach den in diesem Artikel und in den Artikeln I bis P der Verfassung vorgesehenen Modalitäten die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ausüben.	(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können in den Grenzen und nach den in diesem Artikel und in den Artikeln I bis P der Verfassung vorgesehenen Modalitäten die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ausüben.	
Eine verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht gemäß Artikel L der Verfassung bei ihrer Begründung und anschließend jederzeit allen Mitgliedstaaten offen.	Eine verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die **Werte und** Ziele der Union zu fördern, **ihren Integrationsprozeß zu stärken und** ihre Interessen zu schützen, **unter Behauptung ihrer Identität als kohärente Kraft auf internationaler Ebene** ~~und ihren Integrationsprozess zu stärken~~. Sie steht gemäß Artikel L der Verfassung bei ihrer Begründung und anschließend jederzeit allen Mitgliedstaaten offen.	Das Konventspräsidium führt in seinen Kommentaren zu den vorgeschlagenen Artikeln aus, daß der derzeit gültige Artikel 27 a EUV (GASP) durch Artikel 32 b abgedeckt würde. In Artikel 27 a EUV heißt es, daß die verstärkte Zusammenarbeit in der GASP zum Ziel hat, "**die Werte** der gesamten Union zu wahren und ihren Interessen zu dienen, unter **Behauptung der Identität der Union als kohärenter Kraft auf internationaler Ebene"**. In den Zielsetzungen der verstärkten Zusammenarbeit sollte daher die Systematik der Artikel 2 und 3 des Verfassungsvertrages eingehalten („die Werte und Ziele der Union“) sowie auf die Zielsetzung hingewiesen werden, daß eine verstärkte Zusammenarbeit mit der **Kohärenz der Union** – im Hinblick auf die

		interinstitutionellen Beziehungen und auf die Politiken – und ihrer Identitätsbehauptung auf internationaler Ebene vereinbar ist.
(2) Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird vom Rat als letztes Mittel gewährt, wenn dieser festgestellt hat, dass die mit ihr angestrebten Ziele von der Union insgesamt nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können und sofern an der Zusammenarbeit mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligt ist. Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels M der Verfassung.	(2) Die Ermächtigung zur **Begründung** ~~Einleitung~~ einer verstärkten Zusammenarbeit wird ~~vom Rat~~ als letztes Mittel gewährt, wenn **der Rat** ~~dieser~~ festgestellt hat, daß die mit ihr angestrebten Ziele von der Union insgesamt nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können und sofern an der Zusammenarbeit mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligt ist. ~~Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels M der Verfassung.~~ **(Die Organe der Union beschließen nach dem Verfahren des Artikel M der Verfassung.)**	1. Da bereits Absatz 1 von der „Begründung“ einer verstärkten Zusammenarbeit gesprochen wird, sollte dieser Begriff konsequent in allen weiteren Teilen vertreten werden. 2. Da der Rat nach Artikel M des Verfassungsvertragsentwurfs mit Ausnahme der GASP an die Zustimmungspflicht des Parlaments gebunden ist, sollte im ersten Teil der Verfassung nicht der falsche Eindruck erweckt werden, daß die verstärkte Zusammenarbeit ausschließlich vom Rat „gewährt“ wird. 3. Die Formulierung des letzten Satzes von Absatz 2 entspricht nicht dem in Artikel M definierten Verfahren. Wenn im ersten Verfassungsvertragsteil auf das Ermächtigungsverfahren des Artikel M hingewiesen werden soll, dann wäre eine Formulierung zu wählen, in der alle beteiligten Organe aufgeführt werden.
(3) Nur die Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten nehmen an der Annahme der Rechtsakte im Rat teil. An den Beratungen des Rates dürfen jedoch alle Mitgliedstaaten teilnehmen.	(3) **Im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit nehmen nur** ~~Nur~~ die Vertreter der ~~an der verstärkten Zusammenarbeit~~ beteiligten Mitgliedstaaten ~~nehmen~~ an der Annahme der Rechtsakte im Rat teil. An den Beratungen des Rates dürfen jedoch alle Mitgliedstaaten teilnehmen.	In Absatz 3 sollte deutlicher werden, daß es sich um Verfahrensregeln handelt, die für die ‚Umsetzung‘ einer verstärkten Zusammenarbeit gelten.
Ein Beschluß gilt als einstimmig angenommen,	Ein Beschluß gilt als einstimmig angenommen,	

wenn ihm alle an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten zustimmen. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der beteiligten Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.	wenn ihm alle an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten zustimmen. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der beteiligten Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.	
(4) An die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von den beitrittswilligen Ländern angenommen werden muß.	(4) An die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand **der Union**, der von den beitrittswilligen Ländern angenommen werden muß.	„Besitzstand der Union“ erleichtert das Verständnis darüber, um wessen rechtlichen Besitzstand es sich handelt.
TEIL II DER VERFASSUNG – ABSCHNITT D	**TEIL II DER VERFASSUNG – ABSCHNITT D**	
Artikel I (Besondere Formen der Zusammenarbeit in der GASP)	**Artikel I (Besondere Formen der Zusammenarbeit in der GASP)**	
Artikel 32 b des Teils I und die Artikel J bis P des Teils II gelten nicht für die in Artikel 30 des Teils I vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich, die speziell durch die Artikel 18 bis 21 des Titels I B des Teils II geregelt werden.	Artikel 32 b des Teils I und die Artikel J bis P des Teils II gelten nicht für die in Artikel 30 des Teils I vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich, die speziell durch die Artikel 18 bis 21 des Titels I B des Teils II geregelt werden.	
Artikel J (Allgemeine Bedingungen)	**Artikel J (Allgemeine Bedingungen)**	
Eine beabsichtigte verstärkte Zusammenarbeit beachtet die Verfassung und den Besitzstand der Union.	Eine beabsichtigte verstärkte Zusammenarbeit beachtet die Verfassung und den Besitzstand der Union, **insbesondere die Wahrung und Förderung der Werte und Ziele der Union**	Artikel J sollte nicht als ‚Interpretationshilfe‘ gegen Artikel 32 b (1) verstanden werden dürfen.

Sie darf weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt beeinträchtigen. Sie darf für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen noch darf sie zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen.	Sie darf weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt beeinträchtigen. **Sie darf weder zu einer Beeinträchtigung der Unionsbürgerschaft noch der Grundrechte führen**. Sie darf für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen noch darf sie zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen.	Artikel J sollte zur Vervollständigung der die Zusammenarbeit ‚einhegenden' Verfassungsbestimmungen auch auf die einer verstärkten Zusammenarbeit auferlegten Grenzen der Artikel 5 und 7 des Teils I des Verfassungsvertrages hinweisen.
Artikel K (Beziehungen zu den nicht beteiligten Mitgliedstaaten)	**Artikel K (Beziehungen zu den nicht beteiligten Mitgliedstaaten)**	
Eine beabsichtigte verstärkte Zusammenarbeit beachtet die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Diese stehen der Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.	Eine beabsichtigte verstärkte Zusammenarbeit ~~be~~**achtet** die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Diese stehen der Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.	Artikel 8 (5) des Verfassungsvertrages legt bisher fest: „Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten einander und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus der Verfassung ergebenden Aufgaben." Da Artikel K implizit auf diesen Grundsatz verweist, sollte die Formulierung von Artikel K weitestgehend derjenigen des Artikel 8 (5) entsprechen.
Artikel L (Grundsatz der Öffnung)	**Artikel L (Grundsatz der Öffnung)**	
(1) Bei ihrer Begründung steht eine verstärkte Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die gegebenenfalls in dem Ermächtigungsbeschluss festgelegten Beteiligungsvoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten etwaigen Voraussetzungen auch den in diesem Rahmen bereits angenommenen	(1) Bei ihrer Begründung steht eine verstärkte Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die gegebenenfalls in dem Ermächtigungsbeschluß festgelegten Beteiligungsvoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten etwaigen Voraussetzungen auch den in diesem Rahmen bereits angenommenen Rechtsakten	Artikel L ‚objektiviert' die Kriterien für einen späteren ‚Beitritt' zu einer verstärkten Zusammenarbeit.

Rechtsakten nachkommen.	nachkommen.	
Die Kommission und die an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Beteiligung möglichst vieler Mitgliedstaaten erleichtert wird.	Die Kommission und die an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Beteiligung möglichst vieler Mitgliedstaaten erleichtert wird.	Angesichts einer EU mit insgesamt 25 Staaten wäre zu prüfen, ob in Artikel L auch festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen die verstärkte Zusammenarbeit zugunsten der ‚normalen' Gemeinschafts-/Unionsmethode weichen soll: Geht man davon aus, daß die verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der in Artikel 17 b des Verfassungsvertrages definierten qualifizierten Mehrheit begründet wird, könnte bei einer an der Zusammenarbeit teilnehmenden Zahl von 13 Staaten (>50%), die 3/5 der EU-Bevölkerung repräsentieren, geprüft werden, ob Rahmen und Umsetzungsacquis der Zusammenarbeit nicht doch wieder in die üblichen EU-Verfahren überführt werden.
(2) Die Kommission und gegebenenfalls der Minister für auswärtige Angelegenheiten unterrichten alle Ratsmitglieder und das Europäische Parlament regelmäßig über die Entwicklung einer verstärkten Zusammenarbeit.	(2) Die Kommission und gegebenenfalls der Minister für auswärtige Angelegenheiten unterrichten alle Ratsmitglieder und das Europäische Parlament regelmäßig über die Entwicklung einer verstärkten Zusammenarbeit.	Absatz 2 gibt zu der Überlegung Anlaß, den Anwendungsbereich für das Protokoll über die nationalen Parlamente zu überdenken. Denn für die nicht an der Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten dürfte – analog zu den Erfahrungen mit der Zusammenarbeit im Schengener Übereinkommen – davon auszugehen sein, daß sich für die betroffenen nationalen Parlamente ein Informationsdefizit ergibt, das dann ausschlaggebend wird, wenn ‚ihre' Staaten an einer Zusammenarbeit teilnehmen wollen.
Artikel M (Ermächtigungsverfahren)	**Artikel M (Ermächtigungsverfahren)**	
(1) Die Mitgliedstaaten, die in einem der	(1) Die Mitgliedstaaten, die in einem der	

unter die Verfassung fallenden Bereiche, mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, richten einen Antrag an die Kommission, in dem der Anwendungsbereich und die Ziele aufgeführt werden, die mit der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit angestrebt werden. Die Kommission kann dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit.	unter die Verfassung fallenden Bereiche, mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, richten einen Antrag an die Kommission, in dem der Anwendungsbereich und die Ziele aufgeführt werden, die mit der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit angestrebt werden. Die Kommission kann dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit.	
Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments gefassten Beschluss erteilt.	Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments gefaßten Beschluß erteilt.	
(2) Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird der Antrag der Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, an den Rat gerichtet. Der Antrag wird dem Minister für auswärtige Angelegenheiten, der zur Kohärenz der verstärkten Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union Stellung nimmt, sowie der Kommission übermittelt, die insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit mit der Politik der Union in anderen Bereichen Stellung nimmt. Der Antrag wird ferner zur Unterrichtung dem Europäischen Parlament übermittelt.	(2) Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird der Antrag der Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, an den Rat gerichtet. Der Antrag wird **der Kommission und** dem Minister für auswärtige Angelegenheiten, **die** ~~der~~ zur Kohärenz der verstärkten Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ~~der Union Stellung nimmt, sowie der Kommission übermittelt, die insbesondere~~ zur Kohärenz der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit mit der Politik der Union in anderen Bereichen Stellung **nehmen** ~~nimmt~~. Der Antrag wird ferner zur Unterrichtung dem Europäischen Parlament übermittelt.	Sollte die Idee der doppelten Verankerung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten in Rat und Kommission und dabei auch die Entwicklung des „Doppelhutcharakters“ in Richtung und zugunsten der Kommission aufrechterhalten werden, dann wäre die im Präsidiumsvorschlag vorgenommene ‚Teilung‘ der Prüfzuständigkeiten aufzuheben. Welche Aufgaben die Kommission als Kollegium und der Minister für Auswärtige Angelegenheiten im Besonderen übernehmen, wäre der Entwicklung der beiden Institutionen anheim zu stellen.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss erteilt.	Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Beschluß **nach Anhörung des Europäischen Parlaments** erteilt.	Dem Europäischen Parlament sollte auch im Bereich der GASP wenigstens das Konsultationsrecht gewährt werden. Die einfache, folgenlose Unterrichtung des EP genügt jedenfalls nicht für Formen der Zusammenarbeit in der GASP, die im weiteren Verlauf ihrer Umsetzung Folgen für die Haushaltsbehörde der EU haben.
Artikel N (Verfahren für die spätere Beteiligung anderer Mitgliedstaaten)	**Artikel N (Verfahren für die spätere Beteiligung anderer Mitgliedstaaten)**	
(1) Jeder Mitgliedstaat, der sich einer verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat, der Kommission sowie gegebenenfalls dem Minister für auswärtige Angelegenheiten seine Absicht mit.	(1) Jeder Mitgliedstaat, der sich einer verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat, der Kommission sowie gegebenenfalls dem Minister für auswärtige Angelegenheiten seine Absicht mit.	
Die Kommission bestätigt binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung die Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats. Dabei stellt sie gegebenenfalls fest, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind, und sie erlässt die für notwendig erachteten Übergangsbestimmungen zur Anwendung der im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte.	Die Kommission bestätigt binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung die Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats. Dabei stellt sie gegebenenfalls fest, daß etwaige Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind, und sie erläßt die für notwendig erachteten Übergangsbestimmungen zur Anwendung der im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte.	

Ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt sie an, welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen getroffen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Beteiligung fest. Bei der erneuten Prüfung des Antrags fasst die Kommission ihren Beschluss nach Unterabsatz 2. Ist die Kommission der Auffassung, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen immer noch nicht erfüllt sind, so kann der betreffende Mitgliedstaat mit dieser Frage den Rat befassen, der mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 32 b Absatz 3 der Verfassung einen Beschluss fasst. Der Rat kann außerdem auf Vorschlag der Kommission die genannten Übergangsbestimmungen festlegen.	Ist die Kommission jedoch der Auffassung, daß etwaige Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt sie an, welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen getroffen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Beteiligung fest. Bei der erneuten Prüfung des Antrags faßt die Kommission ihren Beschluß nach Unterabsatz 2. Ist die Kommission der Auffassung, daß etwaige Beteiligungsvoraussetzungen immer noch nicht erfüllt sind, so kann der betreffende Mitgliedstaat mit dieser Frage den Rat befassen, der mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 32 b Absatz 3 der Verfassung einen Beschluß faßt. Der Rat kann außerdem auf Vorschlag der Kommission die genannten Übergangsbestimmungen festlegen.	Die Überstimmung der Kommission durch den Rat soll nach den Vorstellungen des Konventspräsidiums mit qualifizierter Mehrheit erfolgen können. Da eine ex-ante-Kontrolle der Mitglieder des Rates durch die betroffenen nationalen Parlamente unwahrscheinlich ist (siehe die Erfahrungen der nationalparlamentarischen Begleitung von Schengen, TREVI etc.), wäre ein Mindestmaß an parlamentarischer Kontrolle durch das Europäische Parlament sicherzustellen. Hierzu empfiehlt sich das Konsultationsrecht mit der Einschränkung, daß der Rat eine Frist für die Abgabe der EP-Entschließung festlegen darf. Als Modell könnte hierzu auf Artikel 39 EUV zurückgegriffen werden.
(2) Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bestätigt der Rat die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats nach Anhörung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten. Er stellt gegebenenfalls fest, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Rat kann auf Vorschlag des Ministers für auswärtige Angelegenheiten ferner Übergangsbestimmungen festlegen. Ist der Rat jedoch der Auffassung, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, gibt er an, welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen getroffen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Beteiligung fest.	(2) Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bestätigt der Rat die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats nach Anhörung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten. Er stellt gegebenenfalls fest, daß etwaige Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Rat kann auf Vorschlag des Ministers für auswärtige Angelegenheiten ferner Übergangsbestimmungen festlegen. Ist der Rat jedoch der Auffassung, daß etwaige Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, gibt er an, welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen getroffen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Beteiligung fest.	

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 32 b Absatz 3 der Verfassung.	Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 32 b Absatz 3 der Verfassung.	
	(3) Der Rat hört das Europäische Parlament, bevor er einen Beschluß nach Artikel N annimmt. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat festsetzen kann und die mindestens drei Monate beträgt. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat beschließen.	
Artikel O (Finanzierung)	**Artikel O (Finanzierung)**	
Die sich aus der Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert, sofern der Rat nicht mit allen seinen Mitgliedern nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig Anderes beschließt.	Die sich aus der Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert, sofern der Rat nicht mit allen seinen Mitgliedern nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig Anderes beschließt.	
Artikel P (Grundsatz der Kohärenz)	**Artikel P (Grundsatz der Kohärenz)**	
Der Rat und die Kommission stellen sicher, dass die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen untereinander sowie mit den Politiken der Union im Einklang stehen, und arbeiten entsprechend zusammen.	**Das Europäische Parlament, der** ~~Der~~ Rat und die Kommission stellen sicher, daß die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen untereinander sowie mit den Politiken der Union im Einklang stehen, und arbeiten entsprechend zusammen.	Nach Artikel 25 ff. des Verfassungsvertrages wirken EP und Rat gemeinsam auf Vorschlag der Kommission an der Verabschiedung der einschlägigsten Akte der EU mit. Daher wäre in Artikel P auch auf die Rolle des EP hinzuweisen.